

Soforthilfeprogramm des Landes Schleswig-Holstein mit finanzieller Unterstützung des Bundes (Soforthilfe-Corona)
Antworten auf häufig gestellte Fragen
Stand: 02.04.2020

	Frage	Antwort
1.1	Fragen zum Punkt 1 des Antrages: Antragsteller	
	Wenn ich mehrere Unternehmen habe, kann ich für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?	Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Jedes juristisch selbständige Unternehmen ist aus diesem Grund antragsberechtigt. Bei verbundenen Unternehmen ist das Gesamtunternehmen zu betrachten, das nur einen Antrag stellen darf. Personenunternehmen, also GbR, OHG, KG, sind als eine Einheit zu betrachten, hier ist also nur ein Antrag möglich. Betreibt eine Person mehrere Gewerbebetriebe, sind grundsätzlich alle Betriebe antragsberechtigt. Allerdings dürfen die jeweiligen, auf den einzelnen Betrieb entfallenden, Betriebsausgaben nur einmal in Ansatz gebracht, bzw. müssen aufgeteilt, werden (z.B. wenn eine Person mehrere Gewerbebetriebe in denselben Räumlichkeiten, mit denselben Maschinen usw. betreibt). Auf die Anzahl der unselbständigen Betriebsstätten kommt es nicht an, es kann also nicht für die jeweilige unselbständige Betriebsstätte ein eigener Antrag gestellt werden. Es ist auf die o.g. Grundsätze für Personenunternehmen und Körperschaften abzustellen. Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.
	Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Selbstständige gezahlt?	Nein. Mit einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit muss das Haupteinkommen erzielt werden, s. Ziffer 1.1 (a) des Antrages. Hier handelt es sich um jemanden, der Einkünfte im Sinne von § 18 EStG erzielt.
	Wird der Zuschuss auf für eine unternehmerische bzw.	Ja, die unternehmerische, gewerbliche Tätigkeit im Nebenerwerb ist zuschussfähig,

	gewerbliche Tätigkeit im Nebenerwerb gezahlt?	sie muss nur dauerhaft ausgeübt werden, s. Ziffer 1.1 (a) des Antrages. Hier handelt es sich um Gewerbetreibende oder Unternehmen, die Einkünfte im Sinne von § 15 EStG erzielen. Ein Nebenerwerb liegt vor, wenn dadurch nicht der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens erwirtschaftet wird. Auf die Rechtsform kommt es insoweit nicht an. Eine Tätigkeit wird dauerhaft ausgeführt, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeführt wird.
	Sind Freiberufler/innen antragsberechtigt?	Ja, wenn Sie ihre Tätigkeit im Haupterwerb betreiben.
	Sind Existenzgründer/innen antragsberechtigt?	Nur, wenn sie schon vor dem 01.04.2020 am Markt tätig gewesen sind. Bei Unternehmen, die ab dem 01.04.2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, besteht keine Hilfsbedürftigkeit, da sie ihre Geschäfte in Ansehung der Corona-Krise aufgenommen haben und zudem ein höheres Missbrauchspotential besteht.
	Sind gemeinnützige Einrichtungen antragsberechtigt?	Ja, aber nur wenn Sie als ein Unternehmen anzusehen sind. Es muss ein wirtschaftlicher, unternehmerischer Geschäftsbetrieb unterhalten werden, etwa durch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen am Markt. Auf die Rechtsform kommt es nicht an. Das ist zum Beispiel bei der „gGmbH“ der Fall, aber auch bei Werkstätten für Behinderte, die Waren und Dienstleistungen anbieten oder entsprechenden Organisationen für Gefängnisinsassen, die von der Steuer befreit sind. Beim Sportvereinen z.B. dürfte dies dagegen regelmäßig nicht der Fall sein. Gleiches dürfte für Einrichtungen zur Förderung der Kultur gelten. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an.
	Was bedeutet „Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?“	Eine Definition dazu finden Sie im Downloadbereich unter „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Vereinfacht ausgedrückt, handelt es sich um Unternehmen, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt haben. Siehe auch Ziffer 6.6 des Antrages
	Sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion antragsberechtigt?	Ja
	Sind Unternehmen / Selbstständige, z.B. Künstler, der Kreativwirtschaft antragsberechtigt?	Sie gehören grundsätzlich zum Kreis der Antragsberechtigten. Sie müssen aber Betriebsausgaben haben, um überhaupt in einen Liquiditätsengpass gemäß Ziffer 5 des Antrags geraten zu können.
	Mein Haushalt bezieht Leistungen nach dem ALG II. Bin ich antragsberechtigt?	Ja. Aber beim Antragsteller muss es sich um einen arbeitssuchenden Selbständigen oder Gewerbetreibenden handeln.
	Ich beziehe aufstockende ALG II-Leistungen. Bin ich antragsberechtigt?	Ja. Aber beim „Aufstocker“ muss es sich um einen Selbstständigen oder Gewerbetreibenden handeln.

	Fällt ein Unternehmen, das im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen zum 01.01.2020 erworben wurde unter den Kreis der Antragsberechtigten?	Ja. Das Unternehmen muss schon vor dem 01.04.2020 am Markt tätig gewesen sein. Anderenfalls würden viele Neugründungen / Start-Ups keine Hilfe erhalten. Ob das Geschäft im Rahmen einer Geschäftsveräußerung erworben wurde oder ob es sich um eine Neugründung handelt, ist irrelevant. Bei Unternehmen, die nach dem 01.04.2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben oder bei Geschäften, die nach dem 01.04.2020 erworben wurden, besteht keine Hilfsbedürftigkeit, da sie ihre Geschäfte in Ansehung der Corona-Krise aufgenommen haben und zudem ein höheres Missbrauchspotential besteht.
	Gilt der Antrag auch für Vermieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäuser oder sonstiger Vermietungstätigkeit?	Hier kommt es ganz entscheidend darauf an, ob es sich um eine gewerbliche Vermietungstätigkeit (Einkünfte aus § 15 EStG) handelt oder nur private Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Einkünfte aus VuV gemäß § 21 EStG) erzielt werden. Bei gewerblicher Tätigkeit kann ein Antrag gestellt werden. Auf Haupt- oder Nebenerwerb kommt es nicht an. Die Tätigkeit muss aber dauerhaft ausgeführt werden. Bei nur privater Vermietungstätigkeit, kann kein Antrag gestellt werden, da es sich insoweit weder um eine gewerbliche noch selbständige Tätigkeit handelt.
	Gilt das Programm auch für Finanzierungsvermittler?	Es gibt keine Brancheneinschränkungen.
	Ich habe zwei Geschäfte und zwei Gewerbeanmeldungen, reicht da ein Antrag?	Nein, da auf das Unternehmen abgestellt wird, können Sie zwei Anträge stellen. Üben Sie aber beide Gewerbe z.B. in denselben Räumen, mit demselben Personal und Maschinen usw. aus, können die Kosten dafür nicht doppelt in beiden Anträgen in Ansatz gebracht werden. Sie können nur einmal in Ansatz gebracht oder müssen aufgeteilt werden.
	Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 1.04.2020 geändert hat (z.B. in eine UG)?	Ja, auf die Rechtsform kommt es nicht an. Der Geschäftsbetrieb muss aber vor dem 01.04.2020 bestanden haben.
1.2.	Was ist die Steuer-ID?	Das ist die persönliche Steueridentifikationsnummer, die Ihnen vom Finanzamt zugeteilt wurde. Wenn Sie den Antrag für ein Unternehmen stellen, geben Sie bitte die Steuernummer an.
2	Fragen zum Punkt 4 des Antrages: Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung	
	Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich die Angabe zur Anzahl der Beschäftigten? Wegen des Saisongeschäfts habe ich in den Wintermonaten weniger Angestellte als in den Sommermonaten. Aktueller Stand im März 2020	Es ist die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln und im Antrag auf der Basis von Vollzeitäquivalenten anzugeben.

	oder Durchschnitt des letzten Jahres?	
	Muss es sich bei den Beschäftigten um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte handeln?	Nein, es müssen z.B. auch geringfügig Beschäftigte berücksichtigt werden. Diese sind in Vollzeitäquivalente mit 39 Stunden/Woche umzurechnen.
	Zählen Mitarbeiter/Innen in Elternzeit mit?	Ja, wenn die Verträge noch laufen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.
	Zählen 450 Euro Kräfte (Mini-Jobs)?	Ja, geringfügig Beschäftigte müssen berücksichtigt werden. Diese sind in Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit 39 Stunden/Woche umzurechnen. Bsp.: 5 MA zu je 20 Wochenstunden entsprechen = $100 \text{ Std} / 39 = 2,56 \text{ VZÄ}$
	Zählen Auszubildende zu den Beschäftigten?	Ja, aber nur wenn sich der Antragsteller dafür entscheidet, sie „können“ also berücksichtigt werden.
	Zählen Geschäftsführer zur Zahl der Beschäftigten?	Ja, aber nur wenn Sie nicht zugleich Gesellschafter sind.
	Ab wann zählt ein Beschäftigter als Vollzeitkraft? Sind andere Wochenarbeitsstunden wie 38,5 oder 40 Stunden auf 39 Wochenstunden für eine Vollzeitkraft umzurechnen?	Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 39h/Woche berücksichtigt.
	Soll die Umrechnung in Vollzeitäquivalente nach tatsächlichen Stunden erfolgen? D. h. eine Kraft mit 10 Stunden pro Woche ist eine 10/39 Vollzeitstelle?	Ja.
	Werden 10,3 oder 10,7 Vollzeitäquivalente abgerundet?	Nein. Unternehmen mit über 10,0 Vollzeitäquivalenten werden nicht gefördert
5	Fragen zum Punkt 5 des Antrages: Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist	
	Müssen zur Abwendung des Liquiditätsengpasses auch private Mittel vom Unternehmen eingesetzt werden?	Nein, zur Abwendung des Liquiditätsengpasses müssen keine privaten Mittel vom Unternehmer oder Selbständigen eingesetzt werden.
	Muss ich als persönlich haftender Gesellschafter auch noch meine privaten Mittel vorher einbringen?	Nein, das gilt auch für den persönlich haftenden Gesellschafter.
	Gibt es die Soforthilfe nur, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel des Unternehmens verbraucht sind?	Nein. Die Soforthilfe wird auf Basis der nach Ziffer 5 des Antragsformulars prognostizierten Einnahmeausfälle und Betriebsausgaben gewährt. Ob im Unternehmen schnell verfügbare Liquidität vorhanden ist, die zur Deckung der Betriebsausgaben bei sinkenden bzw. gesunkenen Einnahmen verwendet werden kann, ist dem Antragsteller überlassen.

		Beispiel 1: • erwartete Einnahmen Mai/Juni/Juli insgesamt 30T€ • erwartete Betriebsausgaben Mai/Juni/Juli insgesamt 60T€ • = 30T€ Liquiditätsengpass. • Verfügbare liquide Mittel: 20T€ Ergebnis: <u>Antrag kann gestellt werden</u> Beispiel 2: • erwartete Einnahmen Mai/Juni/Juli insgesamt 30T€ • erwartete Betriebsausgaben Mai/Juni/Juli insgesamt 60T€ • = 30T€ Liquiditätsengpass. • Verfügbare liquide Mittel: 80T€ Ergebnis: <u>Antrag kann nicht gestellt werden, weil die liquiden Mittel ausreichen.</u>
	Was ist vorhandene betriebliche Liquidität?	Kassenbestände und Bankguthaben
	Gelten hierbei nicht in Anspruch genommene Kontokorrentkredite auch als liquide Mittel?	Ein Kontokorrentkredit ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er sich im „Haben“ befindet. Das „Soll“ muss nicht in Anspruch genommen werden, da es sich insoweit um eine Verbindlichkeit handelt.
	Müssen zur Abwendung des Liquiditätsengpasses auch Anlagevermögen, also z.B. Immobilien des Unternehmens, eingesetzt werden?	Nein. Denn nur „schnell verfügbare betriebliche Mittel“, so die Formulierung des Bundes in dessen FAQ, sind in der Selbstauskunft des Antragstellers zu berücksichtigen. Auch bei Vorhandensein beträchtlichen Anlagevermögens kann ein Liquiditätsengpass im Sinne von Ziffer 5.1 des Antrages vorliegen. Das Anlagevermögen muss daher nicht eingesetzt werden, um den Liquiditätsengpass zu beseitigen. Zudem würde die Liquidierung des Anlagevermögens in vielen Fällen die Betriebsgrundlagen zerstören. Das ist gerade nicht gewollt.
	Müssen betriebliche Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?	Nein
	Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden?	Nein. Privatkonten, private Mittel, private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen.
	Gehören Personalkosten auch zum „erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand“?	Ja, die Aufzählung in Ziffer 5.1 des Antrages ist nur beispielhaft. Es können alle Betriebsausgaben , auch Personalkosten, in Ansatz gebracht werden. Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter sind davon aber nicht umfasst. Auch private Ausgaben, z.B. die private Wohnungsmiete, gehören nicht dazu.
	Gibt es die Zuschüsse auch bei zu erwartenden	Ja. Es kommt auf die Prognose des Antragstellers an, ob seine Einnahmen in den

	Umsatzlücken, wenn im laufenden Monat noch kein Umsatzrückgang eingetreten ist, dieser aber für die Folgemonate erwartet? Wann muss dann beantragt werden? Wenn der Umsatz wegfällt oder wenn es absehbar ist?	auf die Antragstellung folgenden drei Monaten, also in der Zukunft, nicht mehr ausreichen, um die Betriebsausgaben zu decken. Auf vergangene, angesichts von saisonalen Geschäften u.U. umsatzschwache, Monate kommt es nicht an. Der Antrag kann also schon gestellt werden, obwohl im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar kein Liquiditätsengpass vorliegt.
	Was gehört zum „betrieblichen Sach- und Finanzaufwand“?	Dazu gehören alle Betriebsausgaben, s.o. Die Aufzählung im Formular ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft. Privater Aufwand gehört nicht dazu.
	Zählen Privatentnahmen zum betrieblichen Sach- und Finanzaufwand?	Nein. Privatentnahmen zählen nicht zum Sach- u. Finanzaufwand. Entnahmen sind weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich Aufwand. Sie sind vielmehr dem Gewinn hinzuzurechnen und zu versteuern. Sie sind damit quasi das Gegenteil von Aufwand. Anderenfalls würde man die Hilfe für einen entgangenen oder reduzierten Gewinn/Umsatz gewähren. Genau das ist aber nicht beabsichtigt, die Hilfe knüpft an die Betriebsausgaben an. Zudem könnte der Unternehmer anderenfalls i.Ü. seinem Betrieb über (erhöhte) Privatentnahmen Finanzmittel entziehen, so dass ein Liquiditätsengpass (künstlich) herbeigeführt wird und die Notlage und Antragsberechtigung herbeigeführt wird. Wenn die Entnahmemöglichkeiten für den Gewerbetreibenden / Selbständigen nicht mehr ausreichen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, sei es für private Krankenversicherung, private Miete usw., muss er die sozialen Sicherungssysteme, ALG II, in Anspruch nehmen. Hier kann nichts Anderes gelten, als für Solo-Selbständige und -gewerbetreibende, die keine Betriebsausgaben haben, etwa, weil sie gar keine Betriebsräume, geleaste Maschinen usw. haben. Sie müssen dann auch ALG II beantragen.
	Je nach Monat der Antragstellung werden verschiedene Zahlen zugrunde gelegt und zwar die des Monats („in diesem Monat“). Wenn man Anfang April den Antrag stellt existieren noch keine April-Zahlen: Soll man die schätzen oder ist immer der Vormonat gemeint?	Maßgeblich ist immer der Monat der Antragstellung. Wenn noch keine Zahlen vorliegen, ist eine Schätzung für den Monat der Antragstellung zulässig.
	Für März kann ich mit unseren Liquiditätsreserven die Kosten noch decken. Spätestens ab Ende April würde ich Zuschüsse benötigen, um die aktuell geplanten Kosten zu decken. Sollte ich den Antrag dann erst ab	Ja, das empfehlen wir.

	01.04. stellen?	
	Ich bin Fotografin und nur saisonal tätig. Es wurden bereits Aufträge storniert und verschoben. Ich habe Sorge, dass ich mir, aufgrund von Corona, kein Polster für die kommenden Wintermonate erarbeiten kann, um die Kosten in diesen zu decken. Kann ich das in meiner Rechnung berücksichtigen?	Sofern kein aktueller Liquiditätsengpass besteht, sind Sie leider nicht antragsberechtigt.
	Ist der Liquiditätsengpass im Sinne von Ziffer 5.1 des Antrages für 3 Monate anzugeben oder pro Monat und wird dann hochgerechnet?	Der gesamte Liquiditätsengpass für die auf den Antrag folgenden drei bzw. fünf Monate (bei Mietminderung) ist gemäß Ziffer 5.1 des Antrages zu prognostizieren und anzugeben, nicht für den einzelnen Monat.
	Sind unter Punkt 5.1 zum Antrag auch die Mieten für die private Wohnung mit einzubeziehen? Diese sind in der Vergangenheit auch aus den Erträgen der Selbständigkeit bestritten worden.	Nein, das wäre eine Privatentnahme, s. dazu oben. Nur die betrieblichen Mieten sind mit einzubeziehen.
	Wie sieht es aus, wenn in anderen Betrieben liquide Mittel oder auch beim Ehepartner vorhanden sind. Kann der Antrag trotzdem zum Erfolg führen?	Vorhandene liquide Mittel sind zu berücksichtigen, soweit sie nach Selbstauskunft des Antragsstellers helfen können, die Betriebsausgaben bei sinkenden Einnahmen zu decken, s.o. Auf eine Konsolidierung der liquiden Mittel bei „anderen“ Betrieben kommt es nur bei verbundenen Unternehmen an. Jedes Unternehmen ist grundsätzlich separat zu betrachten. Private Mittel des Ehepartners werden erst Recht nicht berücksichtigt.
	Im Antrag ist von "fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen" die Rede. Sind damit auch laufende Personalaufwendungen gemeint?	Ja, aber nur sofern sie noch im Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. Sie müssen aber ggf. um Kurzarbeitergeld gekürzt werden
	Ich bin selbständig tätig und der Umsatzrückgang beträgt bei mir 100%. Kann ich mein durchschnittliches Monatseinkommen in den zu erwarteten Liquiditätsengpass einfließen lassen?	Nein, da es sich vermutlich um eine Privatentnahme handelt. Berücksichtigt werden nur Liquiditätsengpässe, die aufgrund fortlaufender betrieblicher Sach- und Finanzaufwendungen entstehen.
	Wie errechnet sich die Zuschusshöhe?	Die Zuschusshöhe errechnet sich aus einer Saldierung der erwarteten Einnahmen (die vermutlich infolge der Corona-Krise vergleichsweise gering ausfallen werden) und Betriebsausgaben für die nächsten drei Monate (bzw. fünf bei Mietminderung) nach Antragstellung. Der Betrag, um den die Betriebsausgaben die Einnahmen übersteigt, entspricht dem Liquiditätsengpass. Es kommt insoweit auf die Prognose des Antragstellers im Sinne von Ziffer 5.1 des

		Antrages an, ob seine Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb in den auf die Antragstellung folgenden drei bzw. fünf Monaten, also in der Zukunft, nicht mehr ausreichen, um die Betriebsausgaben zu decken. Auf vergangene, angesichts von saisonalen Geschäften u.U. umsatzschwache, Monate kommt es nicht an. Der Antrag kann also schon gestellt werden, obwohl im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar kein Liquiditätsengpass vorliegt. Bsp.: Antragstellung April: • erwartete Einnahmen Mai/Juni/Juli insgesamt 20T€ • erwartete Betriebsausgaben Mai/Juni/Juli insgesamt 28T€ • = 8T€ Liquiditätsengpass. Inwieweit in dieser Berechnung vorhandene Liquidität zu berücksichtigen ist, s.o. Wer keinen „erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand“ im Sinne von Ziffer 5 des Antragsformulars, also keine Betriebsausgaben, hat, kann keinen Liquiditätsengpass haben und ist damit nicht antragsberechtigt. Auf private Ausgaben kommt es insoweit nicht. Können private Ausgaben nicht gedeckt werden, können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden, s.o.
	Sind bei den „Kosten“ unter 5.1 bei dem zu erwarteten Liquiditätsengpass auch private Krankenkasse und Privatentnahmen für den Lebensunterhalt des Unternehmers zu berücksichtigen?	Nein, das wären Privatentnahmen, s. dazu oben. Wer keinen „erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand“ im Sinne von Ziffer 5 des Antragsformulars, also keine Betriebsausgaben, hat, kann keinen Liquiditätsengpass haben und ist damit nicht antragsberechtigt. Auf private Ausgaben kommt es insoweit nicht. Können private Ausgaben nicht gedeckt werden, können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden, s.o.
7.	Fragen zu sonstigen Erklärungen des Antragstellers	
7.2	„Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.“ Was bedeutet das?	Das bedeutet, dass Sie bei Rückfragen oder im Falle einer Prüfung alle Unterlagen, die zur Prüfung der Antragsberechtigung relevant sein könnten, zur Verfügung stellen.
7.1	Werden Darlehen (z.B. der KfW) auf den Zuschuss angerechnet, oder sind diese mit einander kombinierbar?	Nein, sie werden grundsätzlich nicht angerechnet, sie sind kombinierbar. Etwas anderes gilt nur, wenn die Darlehensbedingungen dies vorsehen. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Zuschüssen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

7.1	Wie ist eine Überkompensation definiert?	Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen aus diesem Soforthilfeprogramm oder in Summe mit sonstigen öffentlichen Zuschüssen erhält, als erforderlich wäre, um den Liquiditätsengpass zu beseitigen. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen dann zurückgezahlt werden.
7.1	Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe ein steuerbarer Zuschuss darstellt und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist. Was bedeutet das?	Der Zuschuss ist als Betriebseinnahme zu versteuern. Der Antragsteller muss den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 angeben.
7.4	Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggfls. zurückgezahlt werden?	Der Antragsteller versichert im Antragsformular an Eides statt, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Eine Prüfung ist im Einzelfall möglich.
	Weitere Fragen	
	Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?	Unbedingt beizufügen sind eine Kopie des Handelsregister-Auszug oder der Gewerbeanmeldung. Wenn Sie freiberuflich tätig sind, und daher beides nicht haben, reichen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises ein.
	Wie reiche ich den Antrag ein?	Nachdem sie das Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben haben, gehen Sie bitte auf www.ib-sh.de/antragsupload , um Ihren Antrag mit dem erforderlichen Nachweis (eingescannter Antrag, Handelsregistrauszug oder Gewerbeanmeldung bzw. wenn dies nicht vorhanden ist eine Personalausweiskopie) online an die IB.SH zu übermitteln.
	Darf der Zuschuss genutzt werden, um Bankkredite zu bedienen?	Ja, aber nur für betriebliche Bankkredite. Der Zuschuss wird für die Beseitigung des Liquiditätsengpasses gewährt und kann damit zur Bedienung betrieblicher Bankkredite genutzt werden.
	Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?	Ein Nachweis ist nicht erforderlich. Es kann aber nachträglich zu einer Prüfung kommen (s. Ziff. 7.6 des Antrages).
	Reicht das Geld für alle?	Ja. Das Programm ist darauf eingerichtet, dass alle Unternehmen mit den vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Problemen das Programm in Anspruch nehmen können.

